ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1986

betreffend die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten gemäß der Richtlinie 83/515/EWG des Rates durch Portugal

(Nur der portugiesische Texte ist verbindlich)

(86/539/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die portugiesische Regierung beabsichtigt, ein System finanzieller Beihilfen für Maßnahmen der vorübergehenden oder endgültigen Verringerung der Produktionskapazitäten im Fischereisektor einzuführen, und hat am 19. und 26. August 1986 die in Artikel 6 der Richtlinie 83/515/EWG genannten Angaben zu diesem System übermittelt.

Die Kommission hat nach Artikel 7 der genannten Richtlinie geprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllen, wobei sie die Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie und die anderen bestehenden oder vorgesehenen Strukturmaßnahmen für den Fischereisektor berücksichtigt hat.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Portugal geplanten Maßnahmen zur Einführung eines Systems finanzieller Beihilfen für Maßnahmen der vorübergehenden oder endgültigen Verringerung der Produktionskapazitäten im Fischereisektor erfüllen die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15.